

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten**  
**und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wutha-Farnroda herangezogen werden**  
**(AufE-Satzung Feuerwehr)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Okt. 2022 (GVBl. 414/15), i. V. m. § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. 559) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda am 07.03.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 134,00 Euro, die sich aus 110,00 Euro Grundbetrag und 24,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
  - a. Gemeindegemeinschaftsgerätestewart 50,00 Euro
  - b. stellv. Gemeindegemeinschaftsgerätestewart 25,00 Euro
  - c. Gemeinde IT Gerätestewart 30,00 Euro
  - d. Gemeindegemeinschaftsgerätestewart Funktechnik 50,00 Euro
  - e. Gemeindegemeinschaftsgerätestewart Bekleidung 50,00 Euro
  - f. Gerätestewart einer Ortsteilwehr 45,00 Euro
  - g. Sicherheitsbeauftragter einer Ortsteilwehr 30,00 Euro
  - h. Alarm- und Einsatzplaner 50,00 Euro
- (6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro je Unterrichtsstunde.

### § 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 19.04.2021 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 08.05.2023

Gemeinde Wutha-Farnroda

  
Schlothauer  
Bürgermeister

